

Ausgabe 16 vom 29. Juni 2022

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► Vergütung von Leistungen nach Corona TestV 4/2021

Wir möchten darüber informieren, dass die Auszahlung von Leistungen nach Corona TestV für das Quartal 4/2021 voraussichtlich Ende Juli erfolgt.

►► Neuer Vertrag zur Durchführung und Kostenerstattung für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern nach Ablauf der Toleranzgrenzen

Die KV Hamburg hat mit der Sozialbehörde zum 01.07.2022 einen Vertrag geschlossen, indem in Hamburg die Kinder-Früherkennungsuntersuchungen künftig auch nach Ablauf der dafür gesetzlich vorgesehenen Toleranzzeiträume in Anspruch genommen werden können. Dieses Zusatz-Angebot wird von der Stadt Hamburg finanziert. Es gilt für Kinder und Jugendliche, die in Hamburg gemeldet und GKV-versichert sind.

Hintergrund ist, dass Kinder-Früherkennungsuntersuchungen nicht oft genug in Anspruch genommen werden – und die Quote sich während der Pandemie noch verschlechtert hat. Die Stadt Hamburg möchte sicherstellen, dass die Inanspruchnahme nicht an verpassten Fristen scheitert. Deshalb wird der Zeitraum für die jeweilige Früherkennungsuntersuchung verlängert, bis der Zeitraum für die nächste Früherkennungsuntersuchung beginnt.

Mehr zum Vertrag finden Sie auf unserer Homepage unter Aktuelle Meldungen

►► Neuer Vertrag zur besonderen Versorgung im Rahmen Orthopädie und Unfallchirurgie

Die KV Hamburg ist zum 01.07.2022 einen Vertrag zur besonderen Versorgung gem. § 140a SGB V über eine ärztlich verordnete und kontrollierte, app-gestützte Bewegungstherapie zwischen der BKK-VAG Baden-Württemberg, Berufsverband der Orthopädie und Unfallchirurgie, der KV Baden-Württemberg und Herodikos GmbH beigetreten.

Ziel ist es, die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Patientenversorgung zu verbessern. Durch eine individualisierte und digital gestützte Trainingstherapie bei geeigneten Erkrankungen und Verletzungen auf orthopädisch-unfallchirurgischem Fachgebiet soll mit Hilfe von Eigenübungen die Eigenverantwortung und das Selbstmanagement gestärkt und so die Versorgung erlebbar verbessert werden.

Mehr zum Vertrag finden Sie auf unserer Homepage unter Aktuelle Meldungen

►► **Evusheld® nur noch über öffentliche Apotheken und als GKV-Leistung**

Evusheld® (Monoklonale Antikörper - Kombination) ist seit dem 25.03.22 arzneimittelrechtlich in der EU zur Covid-19-Prophylaxe zugelassen und ist nunmehr über den normalen Vertriebsweg erhältlich (Verordnung auf Muster 16 zu Lasten der jeweiligen Krankenkasse; Bezug über öffentliche Apotheken). Bisher waren die vom BMG zentral beschafften Packungen bei sogenannten Stern- und Satellitenapotheken zu beziehen. Deren Bezug und Vergütung erfolgten gemäß der aktuellen Monoklonalen-Antikörper-Verordnung (MAKV).

Nach Rücksprache mit der für Hamburg zuständigen UKE-Apotheke sind die zentral beschafften Vorräte aufgebraucht, sodass Evusheld® ab sofort über die öffentlichen Apotheken bezogen werden muss. Bei Bezug über den normalen Vertriebsweg (d.h. im Rahmen der Regelversorgung) erfolgt die Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Die Beratungen zu einer Abrechnungsziffer zwischen KBV und GKV-SV sind gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Nach Abschluss der Verhandlungen informieren wir Sie umgehend.

Informationen zur Zulassung von Evusheld finden Sie unter folgendem Link: www.pei.de - Newsroom - Meldungen - 25.03.2022

<https://www.pei.de/DE/newsroom/hp-meldungen/2022/220325-zulassung-monoklonaler-antikoerper-evusheld.html>

►► **Weltweiter Chipmangel: Ausstellung von Ersatzbescheinigungen**

Die Versorgungsengpässe bei der weltweiten Chipherstellung wirken sich auch negativ auf die eGK-Versorgung aus: Die Kartenproduktion der Krankenkassen bleibt hinter der Nachfrage zurück.

Wie für solche Fälle vorgesehen, stellen die Kassen derzeit vermehrt zeitlich befristete Ersatzbescheinigungen aus. Bitte akzeptieren Sie diese Anspruchsnachweise und übernehmen Sie die Versichertenstammdaten von der Ersatzbescheinigung manuell in das Praxisverwaltungssystem. Stellen Sie bitte keine Privatrechnungen aus, denn die Kassen haben keine rechtlichen Möglichkeiten, Privatrechnungen zu erstatten.

►► **Neuer Vertrag im Rahmen von Sachkosten bei ambulanten Kataraktoperationen**

Zum 01.07.2022 hat die KV Hamburg einen Vertrag zur Abrechnung von Sachkosten bei ambulanten Kataraktoperationen geschlossen.

Ziel dieser Vereinbarung ist die wirtschaftliche Versorgung der Versicherten mit qualitativ hochwertigen Sachmitteln und Implantaten bei ambulanten Kataraktoperationen nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemeinen ärztlichen Standes der medizinischen Erkenntnisse, der medizinischen Notwendigkeit und des Wirtschaftlichkeitsgebots.

Diese Vereinbarung gilt für alle Ärzte, die zur Abrechnung der GOP 31350, 31351, 31332 und 31333 EBM gegenüber der KV Hamburg berechtigt sind und über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Eingriffen nach § 115 b SGB V gemäß der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zum ambulanten Operieren verfügen.

Die mit der Implantation einer IOL im Zusammenhang stehenden Sachkosten, die bisher mit Kostennachweis als Sachkosten auf dem Schein abgerechnet wurden,

werden nun mit einer Pauschale in Höhe von 255 € (Pseudo GOP 92024) abgerechnet.

Weitere Informationen sowie den Vertrag finden Sie in Kürze auf unserer Homepage.

►► Nutzung der eAU wird verpflichtend

Ab 1. Juli 2022 müssen Praxen die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) nutzen. Die eAU wird mit der qualifizierten elektronischen Signatur des elektronischen Heilberufsausweises (eHBA) unterschrieben und digital über KIM versendet. Alle Praxen sind aufgerufen, sich die benötigte technische Ausstattung zu besorgen, unter anderem auch den eHBA. Sofern Sie noch keinen eHBA besitzen, können Sie ihn über das Mitgliederportal der Ärztekammer anfordern (<https://portal.aerztekammer-hamburg.org/>).

Auf elektronischem Weg werden die AU-Daten aber vorerst nur an die Krankenkasse übertragen. Für den Patienten und für den Arbeitgeber erstellen die Praxen weiterhin Papierausdrucke, die dem Patienten mitgegeben werden. Der Patient ist dafür zuständig, einen Ausdruck an seinen Arbeitgeber weiterzugeben. Die Papierausdrucke erfolgen nicht mehr auf Muster 1, sondern anhand der im PVS erstellten eAU-Vorlage auf normalem Papier. (Der „gelbe Schein“ / Muster 1 kann ab Juli nicht mehr bestellt werden.)

Sollte die elektronische Datenübertragung an die Krankenkassen in einer Praxis nicht funktionieren, wird ein Ersatzverfahren angewendet. In diesem Fall erhält der Patient drei Papierausdrucke – einen für die Krankenkasse, einen für den Arbeitgeber und einen für ihn selbst.

eAU bei Hausbesuchen

Option 1: Drucken Sie die eAU-Vorlage für Versicherte und Arbeitgeber vorab leer aus und füllen Sie diese beim Hausbesuch per Hand aus. Später versenden Sie die Daten aus der Praxis digital an die Krankenkasse.

Option 2: Notieren Sie die AU-Daten beim Hausbesuch. Später versenden Sie die Daten aus der Praxis digital an die Krankenkasse. Die Ausdrücke für den Versicherten und für den Arbeitgeber schicken Sie dann per Post an den Versicherten (Versandpauschale GOP 40131).

Zur Umstellung auf das neue Verfahren und zu den technischen Voraussetzungen siehe: KVH-Journal 10/2021, Seite 16

Wie funktioniert die eAU? Erklärvideo der KBV: <https://www.kbv.de/html/e-au.php>

►► Corona-Testverordnung

Trotz zahlreicher Anfragen zur neuen Coronavirus TestV, die mit Änderungen ab 01.07.2022 in Kraft tritt, können wir noch keine genauen Aussagen treffen, da uns bisher nur der Referentenentwurf vorliegt.

►► **Terminservicestelle (TSS): Bitte dringend Termine einstellen**

Bitte stellen Sie Termine, insbesondere Akuttermine, für die TSS zur Verfügung. Inzwischen ist die Terminservicestelle der KV Hamburg gut etabliert, die Nachfrage steigt kontinuierlich. Daher ist es wichtig, dass ausreichend Termine vorgehalten werden. Unser Appell an Sie ist daher, Termine einzustellen.

Bei der Termineinstellung (über Online-Portal der KVH) ist die Dringlichkeitsstufe bereits voreingestellt. Sie haben aber die Möglichkeit, diese individuell zu verändern; auch eine Mehrfachauswahl ist möglich. Leistungen, die Sie bei einem TSS-Patienten erbringen, werden im gesamten Behandlungsfall extrabudgetär vergütet. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie die Kennzeichnung „TSS-Terminfall“ in Ihrem PVS setzen. Außerdem können Sie bei „akuten“ und „dringenden“ Terminen die für ihre Fachgruppe entsprechende Zuschlagsziffer berechnen.

►► **KV-Wahl 2022**

Haben Sie schon gewählt?

Eine starke ärztliche und psychotherapeutische Selbstverwaltung lebt von der Beteiligung ihrer Mitglieder. Bis zum 5 Juli können Sie noch wählen.

Mitentscheiden, mitgestalten für eine starke Selbstverwaltung: KV-Wahl 2022

**Geben Sie jetzt noch
Ihre Stimme ab!**



Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:
Infocenter der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,
E-Mail-Adresse: infocenter@kvhh.de
Telegramm + auch + unter + www.kvhh.net + im + Internet